

Friedhof-Ordnung

1. Grundsätzliches

Der Friedhof ist eine geweihte Stätte, ein Ort der Ruhe und Besinnung. Deshalb soll alles, was der Ehrfurcht gegenüber den Toten widerspricht, vom Friedhof ferngehalten werden.

2. Die Friedhof-Kapelle

Der religiöse Mittelpunkt des Friedhofs ist die Kapelle des Evangelisten Johannes, wo die Verstorbenen bis zur Bestattung aufgebahrt werden. Für die Bereitstellung, Reinigung und Pflege der Kapelle sind die Gemeindeangestellten zuständig.

3. Bestattungsdienst

Ein Todesfall ist durch die Angehörigen dem zuständigen Pfarramt für die Festsetzung der Beerdigung zu melden. Angehörige anderer Religionsgemeinschaften nehmen zusätzlich mit ihren Amtsstellen Kontakt auf.

Die betroffene Familie beauftragt einen Bestattungsdienst, welcher die Einsargung sowie die Überführung des/der Verstorbenen in die Friedhofkapelle vornimmt.

Auf Wunsch der Angehörigen besteht die Möglichkeit, ihren Verstorbenen / ihre Verstorbene bis zum Vorabend der Beerdigung zuhause aufzubahren (nach Freigabe des Leichnams).

Die Gemeinde sorgt für die Aushebung des Grabes und stellt die notwendigen Personen für die Beerdigung zur Verfügung. Sie besorgt auch das Holzkreuz für das Grab. Diese Dienstleistungen der Gemeinde sind kostenlos.

4. Reihengräber für Erwachsene

Verstorbene, die in Schaan oder Planken wohnhaft waren, ebenso Schaaner oder Plankner Bürgerinnen und Bürger, die auswärts wohnten, erhalten kostenlos ein Reihengrab. Ortsfremde können in Schaan beerdigt werden, wenn durch Verwandtschaft, Freundschaft oder aus anderen Gründen eine besondere Beziehung zu den Gemeinden Schaan oder Planken besteht. Die Entscheidung darüber liegt beim Gemeindevorsteher.

Die Anlage der Gräber und Wege erfolgt nach dem Plan der Gemeindeverwaltung. Die Zuteilung der Gräber wird fortlaufend vorgenommen, bis das ganze Feld belegt ist. Es werden keine Gräber reserviert. Innerhalb dieser Felder werden keine Familiengräber zugelassen.

5. Familiengräber

Die Gemeindebauverwaltung kann im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und gegen Barzahlung einer vom Gemeinderat festgesetzten Gebühr Familiengrabstätten vergeben. Das Anrecht gilt für 30 Jahre, während welchen in der Familiengrabstätte bis zu vier Erdbestattungen vorgenommen werden können. Die Grabstätte kann der Familie jedoch für Bestattungen erhalten bleiben, wenn nach Ablauf von jeweils 30 Jahren die anfallende gültige Gebühr entrichtet wird. Andernfalls verfällt das Anrecht spätestens 25 Jahre nach der zuletzt vorgenommenen Bestattung.

Die Familiengrabstätten können auf Wunsch reserviert werden. Die definitive Zuteilung erfolgt, wenn innerhalb der Familie ein Todesfall eintritt. Nach Verfügbarkeit kann ausnahmsweise auch für nicht reservierte Familiengräber eine Zuteilung erfolgen.

6. Kindergräber

Verstorbene, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in einem besonderen Gräberfeld beigesetzt. Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre.

7. Urnennischen / Urnengräber

Urnen werden in den vorgesehenen Urnennischen und Urnengräber (max. 2 Urnen) beigesetzt. Zusätzlich können Urnen in bestehende Gräber bis zum Ablauf deren Grabesruhe beigesetzt werden (bei Einzelgräbern max. 2 Urnen zusätzlich, bei Familien-Grabstätten max. 4 Urnen zusätzlich). Bei deren Räumung wird die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Die Urnennischen werden mit einer einheitlich gestalteten Steinplatte verschlossen, in welche insbesondere der Name, Tag, Monat und Jahr der Geburt und des Todes eingraviert werden kann. Urnennischen und Urnengräber werden auf 25 Jahre zugeteilt.

8. Gemeinschaftsgrab (namenlos)

Eine weitere Möglichkeit der Bestattung ist mit dem Gemeinschaftsgrab gegeben. Im Gemeinschaftsgrab wird nach Ablauf der Grabesruhe die Asche der Urnen beigesetzt. Bis maximal einen Monat nach der Beisetzung kann ein beschriftetes Kreuz mit entsprechendem Blumenschmuck an den Verstorbenen erinnern. Das Grab wird von der Gemeinde gepflegt.

9. Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre. Muss ein Gräberfeld oder ein Teil eines Feldes für neue Bestattungen bereitgestellt werden, informiert die Gemeindeverwaltung die Angehörigen mindestens ein halbes Jahr vorher und fordert sie auf, das Grab bis zur festgesetzten Frist zu räumen.

Falls die Angehörigen dieser Aufforderung nicht nachkommen, veranlasst die Gemeindeverwaltung die Räumung des Grabes.

Für die Bewilligung einer Exhumierung ist die FL Regierung bzw. der Landesphysikus zuständig.

10. Grabdenkmäler

Über jedem Grab soll ein Erinnerungsmal an den Toten / die Tote errichtet werden. Die Gemeinde sorgt für das entsprechende Fundament.

Es ist darauf zu achten, dass die Grabdenkmäler vom ästhetischen Standpunkt aus wertvoll sind und sich in das bestehende Gesamtbild einfügen. Für neue Grabdenkmäler ist bei der Gemeindebauverwaltung ein Entwurf unter Angabe aller Masse einzureichen. Mindestens 1/3 der Grabfläche muss bepflanzbar sein.

Die Höhe der Grabzeichen darf bei Reihengräbern für Erwachsene sowie bei Urnengräbern 110 cm nicht übersteigen, die Breite nicht über 60 cm betragen. Geschmiedete Grabzeichen dürfen etwas höher sein (max. 120 cm), wenn dadurch der Gesamteindruck nicht gestört wird.

Die Masse für die Grabdenkmäler bei Familiengräbern betragen: An der Wand: Höhe 100 cm, Breite 150 cm, seitlicher Abstand 66 cm. Freistehende Grabdenkmäler sollen nachfolgende Masse nicht übersteigen: Höhe 110 cm, Breite 150 cm, seitlicher Abstand 66 cm.

Die Höhe der Grabzeichen darf bei Kindergräbern 65 cm nicht überschreiten, die Breite nicht über 35 cm betragen.

11. Grabeschmuck

Die Gräber sollen das ganze Jahr hindurch in einem gepflegten Zustand gehalten werden. Die Bepflanzung ist durch die Angehörigen auf eigene Kosten vorzunehmen. Nachbargräber dürfen durch zu üppigen Pflanzenwuchs nicht beeinträchtigt werden. Pflanzen, welche durch ihren üppigen Wuchs stören, sollen rechtzeitig zurückgeschnitten werden. Falls die Angehörigen dies unterlassen, ordnet die Bauverwaltung dies durch Dritte (z.B. Gärtnerei) gegen Rechnungstellung an.

Verwahrloste Gräber werden auf Anordnung der Kommission Kirche und Friedhof auf Kosten der zuständigen Angehörigen in Stand gehalten. Gräber, welche infolge fehlender Angehöriger nicht mehr gepflegt werden, sind bis zum Ablauf der vorgesehenen Grabesruhe auf Kosten der Gemeinde zu unterhalten.

Bei den Urnennischen mit angebrachten Simsen kann eine Kerze oder ein Grabschmuck niedergelegt werden.

12. Gräberkataster

Das Gräberkataster wird von der Gemeindebauverwaltung geführt. Es muss die notwendigen Angaben über die Toten, wie Namen, Beerdigungsdaten, Bezahlung der Gebühren, Dauer der Ansprüche und die Bezeichnung (Nummer) der Grabstätte enthalten.

13. Kommission Kirche und Friedhof

Der Kommission Kirche und Friedhof gehören an: der Gemeindevorsteher als Vorsitzender, der Pfarrer sowie vier weitere vom Gemeinderat bestimmte Mitglieder. Die Kommission Kirche und Friedhof sorgt für die Einhaltung der Friedhof-Ordnung. Sie ist verpflichtet, jährlich einmal eine Begehung des Friedhofs vorzunehmen, um allfällige Mängel und Missstände festzustellen und für deren Beseitigung zu sorgen.

14. Allgemeines

Der Friedhof steht unter der Aufsicht der Gemeindeverwaltung, ist Eigentum der Gemeinde und wird auf deren Kosten unterhalten und gepflegt.

15. Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde im Einverständnis mit dem Pfarramt und der Kommission Kirche und Friedhof erstellt und vom Gemeinderat Schaan an seiner Sitzung vom 25. Juni 1997, Trakt.Nr. 200, genehmigt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05. Juli 2006, Trakt. Nr. 169, wurden auf Antrag der Kommission Kirche und Friedhof diverse Änderungen bzw. Ergänzungen des bestehenden Reglementes genehmigt.

Schaan, 12. Juli 2006

r Friedhof-Ordnung.doc

Gemeindevorsteher Schaan

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher

Anhang

Das Ausheben der Gräber erfolgt durch Werkhof-Mitarbeiter der Gemeinde Schaan. Die Masse für die Oberflächengrabgestaltung sind wie folgt festgelegt:

Reihengräber

Länge 150 cm, Breite 75 cm

Familiengräber

Länge 150 cm, Breite 150 cm

Kindergräber

Länge 100 cm, Breite 50 cm

Urnengräber

Länge 110 cm, Breite 70 cm